

„Moderne Zeiten“ hätte auch der Titel dieses Heftes lauten können, wäre darüber nicht schon in dieser Zeitschrift 4/1990 berichtet worden. Was auch heute als modern angesehen wird, vor dem konnte man vor 10 Jahren schon lesen. „Moderne Zeiten“ war auch der Titel eines berühmten US-amerikanischen Films, in dem die Dominanz des Technischen über den Menschen dargestellt wurde. Während wir alle die Sonne im Osten aufgehen sehen, haben früher einige dort auch das Vorbild gesehen – die Mehrzahl der Deutschen erblicken es allerdings in den westlichen europäischen Ländern und insbesondere in den USA und vollzogen die dortigen Entwicklungen nach. Insofern ist interessant, was PRÄTORIUS über die Kriminalitätspolitik in den USA berichtet, die er jedoch einleitend als falsche Beispielgeber bezeichnet; dort wird sowohl mehr Engagement der Bürger für ihre eigene Umwelt – um die allgemeine Sicherheit und das individuelle Sicherheitsgefühl zu stärken – als auch „community policing“ gefordert, d. h. ein Zusammenwirken der öffentlichen Sicherheitsorgane mit Partizipation im Wohnumfeld; dies gerät allerdings in Konflikt mit einer Philosophie der Verbrechensbekämpfung, die überwiegend auf verschärftes Bestrafen setzt und u. a. durch Inhaftierung schon nach leichteren Delikten das Gefängnisssystem bis an die Grenzen der Aufnahmefähigkeit füllt.

Ob auch der elektronisch überwachte Hausarrest einer verstärkten Bestrafung gleichkommt, wird hierzulande unter Politikern kontrovers diskutiert. Während das Bundesjustizministerium prüft, ob der elektronisch überwachte Hausarrest als Zwischenstück zwischen dem offenen Vollzug und der Entlassung eine taugliche Sanktion ist, wird von Kritikern besonders entgegengehalten, daß eine solche Sanktion auch das soziale Umfeld des Verurteilten erfasse und daß die Familie durch eine Person besonders belastet werde, die zu Hause wie in einem Käfig lebe. In dieser Kritik sind sich die CSU und die Grünen einig. Über die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes wurde schon auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder im Juni 1997 diskutiert, dort hatte die Berliner Justizsenatorin mitgeteilt, sie wolle eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes einbringen, um auch in Deutschland die Ersetzung einer an sich zu verbüßenden Freiheitsstrafe durch einen elektronisch überwachten Hausarrest zu ermöglichen. SCHÄDLER und WULF zeigen die historischen und rechtlichen Hintergründe auf und plädieren hierzu für einen Versuch. LINDENBERG breitet die weite Perspektive der derzeitigen Konzepte und Erfahrungen des In- und Auslands vor uns aus, um sodann fünf Fragen für die deutsche Diskussion zu stellen und zu beantworten. ASPRION stellt aus der Sicht eines Bewährungshelfers die bisherige deutsche Diskussion hierzu dar und setzt sich insbesondere mit den Argumentationen der BAGS auseinander, um sodann eigene Perspektiven zu beschreiben. SCHLÖMER behandelt eingehend die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes als Bewährungsweisung nach geltendem Recht und kommt zu dem Fazit, daß das geltende Recht einer Erprobung des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht im Wege steht. REINDL stellt die Beiträge einer Tagung „Strafe zu Hause? – Elektronisch überwachter Hausarrest“ und damit internationale Erfahrungen hierzu vor, um sodann u. a. zu bemerken, daß hierzulande noch eine geeignete Zielgruppe für diese Maßnahme gesucht wird. HAVERKAMP beschreibt das schwedische und SPAANS das niederländische Modell. WHITFIELD schlägt aus Sicht der britischen Bewährungshilfe einen breiten internationalen Bogen, um das weltweit größte britische Programm zum elektronischen Hausarrest anzusprechen: ca. 60.000 Gefangene sollen in den letzten zwei Monaten ihrer Haft gestuft über den elektronischen Hausarrest schließlich in die Freiheit entlassen werden: Moderne Zeiten und/oder neue Zeiten?

GÜNTER SCHMITT